

Zeitschrift:	Jahrbuch / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung = Annuaire / Société suisse d'études généalogiques
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band:	- (1977)
Artikel:	Die Steinlin alias Stein von St. Gallen und die Steinlin von Rebstein : genealogisch-heraldische Kritik
Autor:	Steinlin, Carl Walter
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-697489

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Genealogisch-heraldische Kritik

von Carl Walter Steinlin, St. Gallen

I

Jahrzehntelange, intensive Beschäftigung mit der Stammesgeschichte der Steinlin von Rebstein und anschliessende Forschungen nach Vorkommen des Namens Steinlin in aller Welt haben zwangsläufig zu Vergleichen der gewonnenen Erkenntnisse geführt. Der Name Steinlin begegnete uns nicht nur in schweizerischen Archiven, sondern im gesamten alemannisch besiedelten Raum, vom Oberrhein bis an den Kalterersee, wo er überall in überraschender Vielzahl nachgewiesen ist; die Namensschreibung von 1210, wie sie uns im Umkreis von Basel begegnet, entspricht der heute hierzulande üblichen in allen Teilen.

Hinsichtlich der dem Verfasser ihres Standorts wegen am nächsten stehenden Altbürger Steinlin von St. Gallen haben sich vor allem drei Fragen ergeben, die zu einer kritischen Untersuchung sanktionierter Traditionen Anlass gaben: 1. Sind die überlieferten Darstellungen über die Herkunft und die Frühgeschichte der genannten Familie haltbar? 2. Bestehen, wie oft behauptet worden ist, zwischen den Altbürgern Steinlin von St. Gallen und dem ebenso alten Geschlecht der Steinlin von Rebstein im st. gallischen Rheintal abstammungsmässige Zusammenhänge? 3. Wenn nein: welchem dieser Stämme, die beide dasselbe, mehrfach und unter verschiedenen Gesichtspunkten publizierte Mühlstein-Wappen benützen, ist dieses aus historischer Sicht zuzusprechen?

Nun ist es zwar gerade diese Wappenfrage, die den ersten und eigentlichen Anstoss zur Ueberprüfung alter, unantastbar scheinender und trotzdem anfechtbarer Anschauungen gegeben hat. Wer sich je in den Abgründen der heraldischen Forschung umgetan hat, der weiss - oder sollte wissen - , dass dort, wo eindeutige, geschichtlich fundierte Beweise fehlen, ohne vorausgegangene genealogische Sondierungen über Wappenständigkeit nicht gültig gesprochen werden kann. So galt es denn, einer zählebigen Verkennung der Tatsachen, die so lange das Geschichtsbild getrübt hat, mit Konsequenz entgegenzutreten und die Nachforschungen damit zu beginnen, dass man sich - ohne Rücksicht auf vorhandene Publikationen - anhand der auffindbaren Originale über die Geschichte der hier zur Diskussion stehenden Stämme ins Bild zu setzen suchte. Die Unzulänglichkeit bisheriger Darstellungen war offensichtlich. Ernsthaft Zweifel an deren Zuverlässigkeit erwiesen sich als berechtigt.

Der umfangreiche Stoff, der von uns über den vorliegenden Gegenstand zusammengetragen worden ist und eine Zeitspanne von mehr als 500 Jahren umfasst, gibt uns - mehr als erwartet - Veranlassung, nicht nur

gegenüber einer fehlerhaften genealogischen Tradition, sondern in Verbindung damit auch hinsichtlich der Namensführung sowie in der Wappenfrage einen Standpunkt einzunehmen, der sich dem, was die offizielle Forschung statuierte, in entscheidenden Belangen diametral gegenüber befindet.

In den mit dem Jahre 1854 anhebenden Bürgerbüchern von St. Gallen, auf die, was den familiengeschichtlichen Teil betrifft, auch das neue Wappenbuch (v. Fels/Schmied 1952) abstellt, lesen wir bis zum Jahre 1864 folgenden, auf die Altbürger Steinlin von St. Gallen bezogenen Text: "Steinlin Hans und Ulrich, Gebrüder, kommen 1507 vor. Christian, gebürtig von Aichstetten, Grafschaft Waldburg-Zeil, ward 1542 Bürger in hier. Seine Nachkommen sind ausgestorben. Jeremias, von Herisau gebürtig, ward zu Anfang des 17. Jahrhunderts Bürger und ist Stammvater der noch lebenden Steinlin".

Im Jahrgang 1868 (Redaktion Wild), der bereits ausführliche Biographien enthält, ändern sich die eben zitierten Angaben wie folgt: "Steinlin Georg von Aichstetten in der Grafschaft Truchsess-Zeil, wurde Bürger 1535. Die Nachkommen sind ausgestorben, und die noch in St. Gallen verbürgerten Steinlin stammen von Jeremias von Herisau, welcher sich im Jahre 1542 hier einbürgerte".

Der Jahrgang 1878 (Red. Zollikofer) folgt diesem jüngeren Text.

Der Jahrgang 1886 (Red. Dieth) variiert leicht, bleibt aber grundsätzlich gleich. Hans und Ulrich erscheinen nicht mehr. "Die Nachkommen Georgs von Aichstetten bei Leutkirch, Bürger seit 1535, sind ausgestorben. Erster Stammvater der jetzigen Steinlin ist Jeremias, welcher im Jahre 1542 von Herisau nach St. Gallen zog".

Auch die Jahrgänge 1901 (Red. Schwarzenbach) und 1910 (Red. Bodmer) finden sich mit dieser Fassung ab. - Eine Neuerung bringt dagegen der Jahrgang 1920: "Als die ursprüngliche Heimat der Stainlin oder Steinlin ist Rottweil in Württemberg anzusehen, wo der Name in einer Urkunde vom Jahre 1280 vorkommt. Eine Reihe anderer Urkunden im Rottweiler Urkundenbuch aus dem 14. und 15. Jahrhundert lassen die Steinlin als ein angesehenes Haus erscheinen. Wann die ersten nach der Schweiz gekommen sind, kann nicht genau nachgewiesen werden. Doch dürfte der Zeitpunkt im Anfang des 16. Jahrhunderts zu suchen sein. Erster Stammvater der jetzigen Steinlin ist Jeremias, der im Jahre 1542 von Herisau nach St. Gallen kam."

Die Ausgabe von 1930 (Red. Bodmer) stimmt grundsätzlich mit der vorangegangenen überein.

Der Jahrgang 1950 endlich (Red. Schmid) beschränkt sich auf folgende Einleitung, an die sich auch der Kommentar des Wappenbuches anlehnt:

"Die ursprüngliche Heimat des Geschlechtes ist Rottweil in Württemberg, wo der Name in einer Urkunde von 1280 zum erstenmal vorkommt. Die ersten Steinlin dürften im Anfang des 16. Jahrhunderts nach St. Gallen gekommen sein. Stammvater der jetzt lebenden ist Jeremias, der 1542 von Herisau hierherzog."

Die Texte der Ausgaben von 1960 und 1970 (gleiche Redaktion) sind entsprechend.

Soweit das Bürgerbuch. Klarstellend ist zu diesen divergierenden Darstellungen folgendes zu sagen:

Dass Hans Stainly allein - damals noch unmündig - in den Ratsprotokollen der Jahre 1503 - 1508, Hans und Ulrich Stainli miteinander in den Lehenprotokollen von 1520 und 1524 als "Stainli" vorkommen, im übrigen aber korrekt als "Stain" erscheinen, ist eine Tatsache zweiter Ordnung, da weder der eine noch der andere in der Reihe der Stammhalter steht. Die Angabe über Christian Stainlins Einbürgerung ist in den Jahrgängen bis 1864 richtig. Dagegen ist das Aussterben dieser Familie, die übrigens mit dem hier zu diskutierenden Geschlecht der Steinlin von St. Gallen nichts zu tun hat und die im Jahre 1548 auswanderte, nicht erwiesen. Ueberraschen muss, dass der Bearbeiter der Ausgabe von 1868 aus dem Aichstätter Christian, der sich gemäss den früheren Aussagen um 1542 hier einbürgerte, einen Georg werden liess, der bereits um 1535 Bürger geworden sein soll. Richtig ist, dass Georgs Sohn Christian um 1535 einwanderte, im Jahr darauf die St. Gallerin Anna Wetterin heiratete und um 1542 Bürger wurde. An sich hätte dieser Umstand hier übergegangen werden dürfen, wenn nicht die Zauberhand des Verfassers von 1868 aus dem zuletzt genannten Jahre (1542) mit einem Schlag den Zeitpunkt der Einwanderung des angeblich von Herisau gekommenen Jeremias, der doch gemäss den Angaben von 1854-1864 erst anfangs des 17. Jahrhunderts Bürger geworden sein soll, hätte werden lassen, - was bis jetzt niemanden gestört zu haben scheint. Man hatte also keine Bedenken, das Rad der Zeit nach Konvenienz zurückzudrehen. Dass von einem um diese Zeit von Herisau gekommenen Steinlin überhaupt keine Rede sein kann, wird sich ergeben. In allen Teilen hinfällig wird die Darstellung vom Jahre 1920. Sie kann für die hier zu besprechende Familie schon insofern nicht zutreffend sein, als diese zu den genannten Zeitpunkten noch gar nicht ihren heutigen Namen trug.

Nun wird es nicht zu umgehen sein, dass auch den Depositionen zweier Männer einige Aufmerksamkeit geschenkt wird, deren Werke die st.gallische Geschlechterforschung wohl am entscheidendsten beeinflusst und befruchtet haben und auf die denn auch die offizielle Stemmatologie der Ortsgemeinde und somit alle auf dieser aufgebauten genealogischen Arbeiten weitgehend abgestimmt zu sein scheinen: Dekan Johann Jakob Scherer (1653-1733) und Georg Leonhard Hartmann (1764-1828). Wohl würde man zu weit gehen, wollte man alles, was in den unter ihrem Namen

laufenden Manuskripten steht, ihrer Urheberschaft zuschreiben. An den Früchten ihres erstaunlichen Fleisses haben die Wespen genagt. Beider Werke haben im Laufe der Zeit durch spätere Stoffbearbeiter, die nur zum Teil erkennbar sind, Erweiterungen und Korrekturen erfahren, die nicht in allen Fällen den Wert von Verbesserungen haben.

Johann Jakob Scherer, der ältere der beiden Genannten, der als Kind des 17. Jahrhunderts der uns vor allem interessierenden Epoche am nächsten steht, kennt auf Grund der Dokumente sowohl Georg als auch den um 1535 zugewanderten Christian Stainlin (Georg, der nie in St. Gallen wohnte, ist - wie bereits angedeutet - Christians Vater), lässt sie aber schon um 1535 Bürger werden. Geirrt hat er sich auch in bezug auf Jeremias "von Herisau", den er bedenkenlos mit dessen gleichnamigem Sohn identifiziert. Eine von jüngerer Hand stammende Anmerkung, wonach sich dieser Jeremias bereits um 1542 eingebürgert habe, hat das Uebel nicht geringer gemacht. Auch durch die undatierten familiengeschichtlichen Auszüge über ausgestorbene Geschlechter, die dem älteren Hartmann zugeschrieben werden und sich in mancher Hinsicht an Scherer anzulehnen scheinen, wird die Verwirrung nicht gemildert. So weiss jener Verfasser folgendes zu sagen: "Georg Steinli von Aichstetten im Truchsess-Zeilschen ward Burger 1535. Dieses Geschlecht erobt sich in neuerer Zeit durch Fleiss zu Vermögen usw....." Als Nachkommen werden Caspar, Johannes usw. genannt. Vom Wappen, das man anscheinend auf jenen Georg und seine Nachkommen bezogen haben will, wird gesagt: "Ein silberner Mühlstein bezeichnet einfach das Wappen der Steinli". In Hartmanns des älteren Wappenbuch (1813-1825) dagegen wird von Christian Stainlin gesagt, dass dessen Nachkommen ausgestorben seien. Jeremias, "von Herisau gebürtig", wird hier nicht um 1542, sondern erst im 17. Jahrhundert Bürger. Hinsichtlich des Wappens wird die Frage der Zuständigkeit offengelassen.

So die auf uns gekommene Geschichtsschreibung. Was aber sagt die Geschichte selbst dazu?

Von den oben zitierten Texten haben die ältesten, wie sie beispielsweise im Bürgerbuch von 1854 gegeben sind, immerhin den Vorzug, von der Konsultation der Urschriften ausgegangen zu sein und deshalb der Wahrheit am nächsten zu stehen, wie man sich überhaupt des Eindrucks nicht erwehren kann, dass - so paradox es klingt - nicht selten die ersten und zugleich anspruchslosesten Aufzeichnungen es sind, die am meisten Vertrauen verdienen.

Ein Zurückkommen auf jene wohl "historisch" anmutenden, jedoch schlecht belegten und in Wirklichkeit ungeschichtlichen Behauptungen, die leider allzulange tabu gewesen sind und dadurch unhaltbare Situationen geschaffen haben, drängt sich somit gebieterisch auf, wenn die einheimische Familienforschung nicht in schlechten Ruf kommen soll.

Selbstverständlich kann es nicht in unserer Absicht liegen, die eindeutigen und unbestreitbaren Verdienste der Bearbeiter und Herausgeber der st. gallischen Bürgerbücher sowohl als auch jener des prachtvoll gestalteten neuen Wappenbuches, am wenigsten aber den Ruhm ihrer fleissigen Vorbilder zu schmälern. Gerade unsere eigenen Bemühungen, die sich nur auf einen schmalen Sektor aus der regionalen Familien-Geschichtsschreibung beziehen, haben uns zur Genüge gezeigt, welches Unmass von Arbeit eine auch nur halbwegs gelungene Beackerung dieser "steinigen" Gefilde voraussetzt. Um wieviel schwerer hätte es sein müssen, in jedem Einzelfalle die Schäfte der Forschung bis in alle Tiefen zu treiben. Es ist denn auch nicht Respektlosigkeit vor der Leistung anderer, die uns zur Kritik an einem abgestorbenen und unzeitgemäss gewor denen Kleid bewegt, sondern die Freude an der Wahrheit und unsere - wenn auch noch so bescheidene - freiwillige Teilnahme an der Verantwortung für die Familienforschung unserer Heimat. So werden wir uns denn bemühen, gestützt auf unwiderlegliche Dokumente, eine Theorie, die in St. Gallen bereits den Freibrief für die Unsterblichkeit besass, ad absurdum zu führen. Dabei werden wir bestrebt sein, uns soweit wie möglich von gewagten Hypothesen freizuhalten und auch dort, wo eigenmächtige Schlüsse gezogen werden, nie weiter als nötig von den Aussagen der vorhandenen Zeugnisse und keinesfalls von dem zu entfernen, was offensichtlich wahr, logisch und natürlich ist.

Die in den Bürgerbüchern bis 1910 aufrechterhaltene einleitende Erwähnung der in den frühen Dezennien des 16. Jahrhunderts auftretenden Hans und Ulrich Steinli, von denen bereits gesagt wurde, dass sie in Wirklichkeit Stain hissen, gibt uns Veranlassung, mit der Untersuchung des Stammbaums im genannten Zeitpunkt zu beginnen. Es ist denn auch gerade dort, wo eine fast lückenlose und eindeutige Dokumentation eingesetzt, die jeden Zweifel und jeden Einwand im voraus widerlegt. Im weiteren behalten wir uns vor, anschliessend auf retrogradem Wege zu jedem Ahnherrn vorzustossen, den wir als den eigentlichen Stammvater dieses Geschlechtes betrachten.

Neben Hans (1494-1541) und Ulrich (1496-1541), die beide an der Pest starben, erscheint zunächst als Stammhalter

Caspar Stain I, erwähnt 1500-1524, seit 1516 mit Wibrada Strub verheiratet. Er begegnet uns bald als am Stain und bald als vom Stain, ein andermal als Stainer und 1517 ausnahmsweise, und zwar (wie seine beiden Brüder) in den Lehenprotokollen der Abtei, als Stainli, sonst aber konsequent unter dem Namen Stain. Um 1500 empfängt Otmar Fluck als Vogt Caspar am Stains, der damals noch unmündig gewesen sein muss, sowie seiner Mutter und Geschwister "hus, hofstatt und garten in der nüwen statt by sant Mangen, so sy ererbet von Hans am Stain seligen". 1516 erwirbt Caspar selbst "hus und hofstatt an der Webergass", wo auch Hans wohnt, bevor er (1520) in das Haus seines Vaters an der Haidengasse (heute Schwertgasse) übersiedelt und dort - als Mitglied der

Pfisterzunft - die Funktion des Brühltorbeschliessers übernimmt. Ulrich, 1517 noch an der "Nüwengass", wohnt hierauf "den mark uf" und erscheint 1527 als Wirt "zum Stainbock um St. Katrinen". Aber auch Caspar scheint sich - mindestens zeitweise - dem Gastgewerbe gewidmet zu haben. Um 1517 wird er, zusammen mit Ulrich, "von zuckis wegen" (wo bei der Gegner mit dem Degen schwer verletzt wird) mit einer empfindlichen Strafe belegt und von 1519 bis 1524 "von spils wegen" mehrfach gebüsst. Er zahlt Steuern seit 1518 und stirbt 1524.

Caspars I Bruder Hans (siehe oben) hatte von seiner Frau Hilona Staigerin zwei Söhne: Hans, geboren 1532, der anscheinend unverheiratet blieb, 1550 als Pate erscheint und 1557 eines unnatürlichen Todes starb, und Otmar II (1537-1570), verheiratet mit Anna Appenzellerin, mit deren Sohn Ulrich II (1541-1583), verheiratet 1. mit Anna Pfyfferin, 2. mit Elsbetha Golderin, seine Linie erlosch.-

Caspars I gleichnamiger Sohn Caspar Stain II, der kurz vor dem Tode seines Vaters (1524) zur Welt gekommen sein muss, blieb fast sein Leben lang im Hause seiner Eltern an der Webergass und wohnte dann seit 1564 "um den Brüll". Er heiratete am 5. September 1547 Magdalena Girtanner, die ihm in der Folge zehn Kinder schenkte. Als Steuerzahler erscheint er von 1548 bis 1566. Von 1555 bis 1559 war er Multertorbeschliesser, von 1563 bis zu seinem um 1566 erfolgten Ableben Totengräber.

Caspars II jüngster Sohn war Jeremias I, der am 10. April 1564 geboren wurde. Dieser in den überlieferten Darstellungen fälschlicherweise oft mit seinem um 1588 geborenen Sohn gleichen Namens identifizierte Jeremias I ist niemand anders als jener bis jetzt als Stammvater dieses Geschlechts betrachtete Jeremias "Stainly", der laut offizieller Stemma bereits um 1542 (also 22 Jahre vor seiner Geburt) von Herisau gekommen sein sollte. Jeremias Stain, wie wir ihn - den geschichtlichen Tatsachen und den amtlichen Papieren folgend - zunächst nennen wollen, heiratete am 22. November 1584 Barbara Grunder von Tüffen, die ihm in der Folge sieben Kinder, darunter Caspar III und Jeremias II, gebar, welche alle, ohne Unterschied, unter dem Stammesnamen Stain im Taufbuch registriert sind. Jeremias I wohnte, da die elterliche Liegenschaft an der Webergasse inzwischen veräussert worden war, seit seiner Heirat "Spiser vorstatt uf", wo er bis 1616 Steuern zahlte. Ueber seinen Beruf ist nichts bekannt. Auch sein Todesdatum ist in den benützten Quellen nicht vermerkt. Es ist indessen anzunehmen, dass er, wenn er nicht auswanderte oder auf andere Weise sich der öffentlichen Registratur entzog, im Frühling 1616 im Alter von erst 52 Jahren starb. Bis dahin hatte er regelmässig Steuern bezahlt.

Jeremias I wird vermutlich nur einmal verheiratet gewesen sein. Die ihm von anderer Seite zugeschriebenen drei weiteren Ehen (1615, 1630 und 1645) dürften deshalb auf seinen Sohn gleichen Namens zu beziehen sein, der seit 1615 als Jeremias Jung neben seinem Vater in die Steuerbücher

eingehet. Dieser Jeremias II, der ausserhalb der Reihe der Stammhalter steht, starb im Jahre 1665 im Alter von 77 Jahren. Seine Gattinnen waren: 1. (1615) Dorothea Schybinerin, 2. (1630) Elisabeth Hessian, 3. (1645) Barbara Freyin von Lindau.

Was wir von Jeremias I Leben wissen, ist bescheiden. Es liegt denn auch an der Beschaffenheit der Archivbestände, dass wir neben den Kirchen- und Steuerbüchern, die vorwiegend registrierenden Charakter haben, hauptsächlich auf die Benützung der Rats- und Bussenprotokolle angewiesen sind, die als lebendigste Quellen erscheinen. Und so ist es denn vor allem eine Episode, die - wenigstens namengeschichtlich - aufschlussreich und interessant ist: Am 16. August 1600 stand Jeremias Stain der Aeltere vor dem Richter, weil er "übel geschworen" und "ain wild wessen ghon" und Hansen Helsigs Frau "ain käzerin, häxgen und huren gescholten". Fünf der befragten Zeugen, die in diesem Zusammenhang alle zuungunsten des Beklagten aussagen, sprechen korrekt von Jeremias (Ihremeyas) Stain, während in drei anderen Berichten vertraulich vom Stainli die Rede ist. Das Urteil wird über Jeremias Stain gefällt, der "us bewegender ursachen miner herren gefangener sein solle". Aber schon am 26. des gleichen Monats wird Jeremias "Stainli" "seiner demüti- gen pit und anerbieten nach ... hinfüro derglichen sachen zu verhüten, uf die gewonlich Urphed wider entlediget und Im darby gesagt, ... was zu sagen gewessen". Zur Erheiterung mag hier beigefügt sein, dass Jeremias "Stan" ein Jahr vorher (1599) "uf den letzten tag Augusti" bestraft wurde, "um das er in der Spiser vorstatt biderben lüten us den lägelen trunken". - Was nun diese - bereits weiter oben angedeutete - Namensänderung betrifft, so weiss man über deren Gründe, wie auch über die formalrechtliche Seite dieser Tatsache wenig. In keinem Falle wird man übersehen dürfen, dass Jeremias Stain beim Ableben seines Vaters noch keine drei Jahre zählte und deshalb damals, wie auch später noch, inoffiziell der "Stainli" genannt werden mochte, ein Umstand, der zu einer Zeit, da man rechtsverbindliche Namensschreibung noch nicht kannte oder übte, sehr wohl zu weitertragenden und schliesslich auch administrativ nicht mehr umgangenen Folgen führen konnte. Aber weder in den Ratsprotokollen noch in irgendeiner der bekannten Quellen, soweit sie sich auf die in Frage kommende Periode beziehen, findet sich die geringste Notiz, die auf eine amtlich vollzogene Namensänderung schliessen liesse. Scherer und Hartmann wissen nichts davon. Und auch in Rütiners Diarien ist nie anders als von den Brüdern Hans, Ulrich und Caspar Stain die Rede. Wir haben es hier also offensichtlich mit einer unkontrollierten "Metamorphose", einer wildgewachsenen Namensform zu tun, die nie- mals die ausdrückliche amtliche Approbation erlangte, jedoch auf Grund eines im Volksmund immer häufiger gewordenen Gebrauchs schliesslich auch in die Ratsstuben und staubigen Kanzleien einging. So war der an sich stammesfremde Name Stainli zu einem vielleicht ungesuchten Ge- wohnheitsrecht geworden, an dem heute trotz mangelnder dokumentari- scher Basis niemand mehr wird rütteln wollen. Seit jenem folgenschweren Vorgang aber galt - wenn auch zu Unrecht - das Geschlecht der "Stain"

von St. Gallen als erloschen.

Jeremias I ältester Sohn war Caspar Stain III, seit 1610 gleich seinem Vater Stainly, seit 1619 auch Stainlin genannt. Die bei der Eintragung seiner Geburt vom 1. April 1587 am Namen des Vaters angebrachte Vermehrung um die Silbe -ly stammt unverkennbar von jüngerer Hand und scheint frühestens um 1610 vorgenommen worden zu sein. Von dieser im Jahre 1612 - d.i. bei Caspars III erster Heirat - eindeutig vollzogenen Namensänderung wird noch die Rede sein. Caspar III war in erster Ehe (28. September 1612) mit Anna Gonter von Herisau, seit 11. März 1617 (d.s. 40 Tage nach dem Tode seiner ersten Frau, und dies mit besonderer Bewilligung) mit Elisabeth Hertzog von Straubenzell verheiratet. Aus erster Ehe stammen eine Tochter und zwei Söhne, aus zweiter eine Tochter und vier Söhne, unter denen sich als erster Caspar IV, geboren 1618, befindet. Caspar III wohnte anfänglich in der "Spiser Vorstatt", seit 1618 "um den blatz". Seit 1615 und bis zu seinem Tode ist er Spitals Bannwart. Um die gleiche Zeit ist er auch als Steuerzahler registriert. Um 1625 wird er an der Weinlese im Rheintal "zu einem Weingömmler angenommen". Caspar Stainlj stirbt am 16. August 1635.

Dass die bei der Eintragung von Caspars erster Trauung an den Rand geschriebenen Worte "von Herisau" sich einzig auf die Braut, nicht aber auf den Bräutigam oder gar auf dessen Vater zu beziehen sind, dürfte ohne weiteres klar sein. Dass aber trotzdem alle bisher am Werke gewesenen Genealogen sich durch missverstandene Marginalien dazu verleiten lassen, die ebenso verfehlte wie zählebige Theorie aufzubauen, nach der Caspars Vater Jeremias I von Herisau gekommen sei und sich, was frei erfunden wurde, im Jahre 1542 hier eingebürgert habe, ist - so will uns scheinen - zum mindesten sehr bedauerlich. Richtig ist, dass im Jahre 1612 ein auf Caspars Braut Anna Gonterin lautender Geburtsschein aus Herisau in St. Gallen einging, wonach diese den Caspar "Stähli" (statt Stainli, wie die Aussenanschrift des kleinen Dokumentes verbessernd lautet) zu ehelichen im Begriffe war. Einen Jeremias Stain bzw. Stainly, der von Herisau gekommen wäre, hat es also nie gegeben. Dies bestätigt auch eine sorgfältige Durchsicht der Kirchenbücher der genannten Gemeinde. Jener Irrtum aber, der eine so lange Kette weiterer Entstellungen nach sich zog, wäre vielleicht nie begangen oder wenigstens rechtzeitig unwirksam gemacht worden, wenn man sich bei den Erhebungen von Anfang an des etwas schwerer lesbaren Originals bedient hätte, statt sich auf eine ebenso schöne wie fehlerhafte Abschrift der einschlägigen Quellen zu verlassen. Indessen: wir klagen niemanden an und fühlen uns auch nicht dazu berufen. Aber wir möchten in aller Bescheidenheit und in guter Absicht den Finger auf eine schadhafte Stelle der st. gallischen Familien-Geschichtsschreibung gelegt haben, um damit gleichzeitig eine Nachprüfung der Fundamente anzuregen.

Caspar Stainli bzw. Stainlin IV, Sohn des Caspar Stainly und der Elisabeth Hertzog, geboren am 29. Januar 1618, ist der erste des

Stammes, der im Taufbuch mit dem heutigen Namen des Geschlechts eingetragen worden ist. Als Steuerzahler erscheint Caspar IV von 1641 bis 1668. Er heiratete am 13. Juni 1641 in erster Ehe Catharina Dieth, am 12. Februar 1654 in zweiter Ehe Catharina Reutiner. Die erste schenkte ihm vier Töchter und die Söhne Bartholome I und Caspar V. Der zweiten Verbindung entsprangen zwei Töchter und vier Söhne, darunter Leonhard. 1642 wird Caspar IV auf Lebenszeit als Feiltrager (Verkäufer an der städtischen "Linwatbank") angenommen. Dass er und Jeremias jung einmal bestraft werden, "weil sie am Sontag most trunkhen", mag am Rande vermerkt sein. Ein andermal wird er "wegen übersehens der bankordnung" oder weil er "am morgen zum prandtenwein gangen" gebüsst. Sodann werden Caspar Steinli und andere Feiltrager je um 20 Kreuzer gestrafft, "weilen sie sich am mittwoch in der predigzeit umb die mezg sehen lassen". Und endlich werden Caspar Stainlis Frau und andere um 20 Kreuzer gebüsst, "weilen sie gefarbet schossen in die predig getragen". Caspar Stainli IV starb am 20. März 1668.

Das bisher Gesagte dürfte im gegebenen Rahmen eigentlich genügen, um - im Sinne unseres Themas - unsere Beanstandung unhaltbar gewordener Ueberlieferungen zu rechtfertigen. Was die anschliessenden Positionen der führenden Stammreihe betrifft, so glauben wir, uns mit unseren Angaben auf das Allerwichtigste beschränken zu dürfen, dies um so mehr, als diese nicht nur ausserhalb der Grenzen unseres Hauptanliegens stehen, sondern auch, weil sie keiner Berichtigungen bedürfen. Arbeiten anderer Genealogen über die Stammfolgen liegen bereits vor.

Der auf Caspar IV unmittelbar folgende Stammhalter der Altbürger Steinlin von St. Gallen ist Caspars ältester Sohn

Bartholome Stainlin I (1645-1720). Er heiratet in 1. Ehe 1668 Barbara Engler, in 2. Ehe 1676 Wibratha Rainsberg, in 3. Ehe 1715 Magdalena Wäpf. Bartholome lernt das Weberhandwerk und wird 1668 als Feiltrager angenommen. Seine Wohnsitze sind: "am Brüel hinden hinauf gegen der Flasche", dann Spiser Vorstadt, dann zum "Greifen", dann im Loch. Bartholome Stainlin stirbt am 22. April 1720. - Seine Brüder waren: 1) Caspar V (1648-1696), der zwei Söhne Christoph (1674-1729) und Johannes (1678-1754) hinterliess. 2) Leonhard (1663-1738), als dessen Sohn Hans Conrad (1704-1752) erscheint.

Aus Bartolomes zweiter Ehe stammt Caspar Steinle VI (1684-1742), in 1. Ehe 1708 verheiratet mit Sabine Huber, in 2. Ehe mit Ottilia Mayer, in 3. Ehe mit Anna Sabina Ehrenzeller, von Beruf Weber. 1713-1742 ist er als Feiltrager mit eigenem Laden zugelassen. Seine Wohnsitze sind: Loch, St. Leonhard, vor dem Schibenertor, Multergass, Sägen. Caspar Steinle stirbt am 8. April 1742. - Seine Brüder sind: Tobias (1668-?), verheiratet mit Sara Ammann, und Martin (1674-1748), verheiratet 1. mit Juditha Ziegler, 2. mit Maria Merz, 3. mit Martha Umelter. Seine Linie erlosch mit Bartholome II (1699-1771).

Aus Caspars VI erster Ehe stammt Bartholome Steinli III (1713-1774), verheiratet mit Anna Maria Züblin, von Beruf Weber und Feiltrager. Er wohnt an der Sägen. Bartolome III, der zu Ansehen und Wohlstand gelangt ist, stirbt am 22. März 1774. Seine vier Söhne sind:

Caspar VII (1740-1814), Fabrikant und Träger zahlreicher öffentlicher Aemter, von 1794 bis 1798 letzter Bürgermeister der alten Stadtrepublik St. Gallen;

Felix Steinli (1744-1806), Weber;

Peter (1747-1807), Modelstecher;

Johannes Steinli (1751-1834), Feiltrager, Offizier und Inhaber mehrerer öffentlicher Funktionen.

Von Caspar VII und Peter leben keine Nachkommen. Felix und Johannes sind die Ahnherren der überlebenden Linien, deren verbreitete Nachkommenschaft als bekannt vorausgesetzt werden darf.

Nach der Widerlegung jener genealogischen "Falschmeldung", die rund 200 Jahre lang die Fachwelt getäuscht und trotzdem bis in die Gegenwart im Genusse öffentlicher Anerkennung gestanden hat, bleibt schliesslich eine Frage offen, die nicht unbeantwortet bleiben darf. Es ist diejenige nach den Vorläufern jenes Caspar Stain/am Stain, mit dem wir die im vorstehenden skizzierte Ahnenreihe des Geschlechts eröffnet haben.

Von Caspars I Zuwanderung oder Einbürgerung ist in den geprüften Akten nicht die Rede, so dass auch hier, ähnlich wie für Jeremias I, auf eine st. gallische Vorfahrenschaft geschlossen werden darf, deren Name zum mindesten ähnlich gelautet haben muss. Unsere in dieser Richtung fortgesetzte Forschung hat denn auch nicht nur zu einer ansehnlichen Vermehrung des gesammelten Stoffes, sondern auch zu bemerkenswerten Ergebnissen geführt.

Da die Bürgerbücher weder über die im 15. und 16. Jahrhundert auftretenden Familien des Namens Stain noch über deren Vorfahren das geringste aussagen, eröffnet sich als nächstliegende Möglichkeit die, wiederum bei Scherer und bei Hartmann nachzuschlagen. Scherer, der zwischen "Stain", "am Stain" und "vom Stain" kaum unterscheidet, steht nicht an, sowohl den um 1489 ohne Vornamen genannten Pannerhauptmann Am Stain als auch Hans Stain, den Brühltorbeschliesser, sowie Caspar I und II zu ein- und derselben Familie zu zählen, worin ihm zweifellos auch rechtfertigen ist. - Hartmann lässt als ersten Am Stain Otmar erscheinen, dessen Sohn Hans, der damals kaum geboren war, er aber bereits zu jenem bei Scherer um 1489 erwähnten Pannerhauptmann macht. Diese Charge kann indessen nur auf Otmar selbst, wenn nicht auf dessen Vater gelegen haben. - Von den beiden Am Stain-Wappen, die er registriert, wird das

eine, der Notensteiner-Matrikel entnommene, auf Otmar Am Stain und dessen Kinder Hans, Ulrich und Caspar bezogen.

Den Namen Stain bzw. am oder ab Stain gab es übrigens auch in Rebstein, wo Hans um 1377, seine Söhne Hans, Ulrich und Heinrich von 1388 bis 1440 und Hansen Nachkommen bis 1494 erwähnt werden. Den gleichen Namen aber, der topographisch zu begründen ist und auf den ersten Ansitz der Familien dieses Namens Bezug hat, gab es nicht nur im Rheintal, sondern - grob gesprochen - überall. Er ist in der historischen Literatur nicht selten, sondern begegnet uns schon das ganze Hoch- und Spätmittelalter hindurch im gesamten deutschen Sprachbereich, so dass es schwer fallen würde, das eine oder andere dieser Vorkommen mit den seit 1374 erwähnten Am Stain von St. Gallen in Zusammenhang zu bringen. Diese dürfen denn auch ohne Zögern als autochthones St. Galler Geschlecht bezeichnet werden.

Otmar am Stain, erwähnt 1481-1498, der unter Zurücklassung seiner Familie, die nach wie vor in St. Gallen wohnte, während zehn Jahren ortsabwesend war, scheint zu dem Bruderstamm der Am Stain von Bischofszell in enger Beziehung gestanden zu haben. Seit 1481 zahlt sein Vater Hans am Stain für seinen Sohn "Otmar an der Haidengassen ... der jetzt sesshaft hie", die Steuer. 1489 ist laut Aemterbuch ein "... Stain Pannerhaubtmann", was, wenn nicht auf seinen Vater, nur auf Otmar selbst Bezug haben kann. 1497 kehrt dieser in seine Heimat zurück. "Otmar am Stain umb St. Mangen brunnen" zahlt in diesem Jahre noch die Steuer, stirbt aber bald darauf. Um 1498 ist auch Otmars Vater nicht mehr unter den Lebenden. Seine Hinterlassenschaft, "hus, hofstatt und garten in der nüwen statt by St. Mangen brunnen", geht um 1500 an Otmar am Stains Witwe, Els Lemlin, und "Hansen, Ulrichen und Casparn, der Elsen und Otmarn am Stain kinder". Um 1499 hatten Otmar am Stains Kinder überdies ein von ihrer Grossmutter väterlicherseits anfallendes Erbe entgegenzunehmen, das unmittelbar danach veräussert wurde. Der Ertrag wird bis 1514 bzw. 1516 d.h. bis zum selbständigen Auftreten von Hans, Caspar und Ulrich durch Vögte verwaltet. 1524 gehen auch die Belange der Els Lemlin an Hans Stain über, der niemand anders als der "Els Stainin" ältester Sohn gewesen sein kann.

Otmars des Älteren Vater war also Hensli bzw. Hans am Stain II, erwähnt 1454-1498, verheiratet mit Gret Bög. Er wohnte zunächst "am bletz by St. Katrinen", seit 1484 "im Spital den mark uf". Ueber seinen Beruf lassen sich nur Mutmassungen anstellen. Manches lässt auf einen Gastwirt schliessen, da er einmal (1455) um eine Busse von 10 Pfund erleichtert wird, "umb das er ainem gast linwat verkoft" habe. Indessen scheint er sich auch auf legale Weise mit dem Textilgewerbe befasst zu haben. Im gleichen Jahr wird er "von schryens wegen" gebüsst. 1458 erscheinen Hensli "und sin ewib" als ehemalige Besitzer von drei Teilen Zehnten in Bischofszell. 1467 ist Hans "Bletztorbeschliesser", 1468 erscheint Gret Bög, "Henslis am Stain ewib" als Anstösserin "zu beckinen"

(Niederhelfenschwil). Im Häuserverzeichnis des gleichen Jahres figuriert "an St. Mangen gassen Hensli am Stains hus und me ain hus und garten". 1469 veräussert Hans "Hus und Hofstatt in irer Vorstatt bym nüwen Turm". 1470 verkauft Margret Bög, "Hans am Stains husfrow ain halb wys ze becken" an ihren Bruder Conrad, 1492 empfängt Hans am Stain anlässlich einer Generalbelehnung durch Abt Gotthard Giel von Glattbrugg-Gielsberg zum letztenmal "hus, hofstatt und garten in der nüwen statt by St. Mangen brunnen".

Als Hensli am Stains Vater erscheint Henni bzw. Hans am Stain I, erwähnt 1444, verheiratet mit Agnes Schmuz. Er wohnt anfänglich in "Irer Vorstatt" (vor dem Irer- oder Markttor), seit 1446 "am bletz, vom nüwen tor inher by St. Katrinen". Dass auch Henni am Stain dem Leinwandhandel nahestand, darf als sicher angenommen werden. Er war, spätestens 1454/55 (seit welchem Zeitpunkt er sich "Herr" nennt), Mitglied der Gesellschaft zum Notenstein, in deren Matrikel auch sein Wappen (in Blau ein goldener steigender Steinbock), eingetragen ist.

Hier mag auf eine Missive des Ammanns und Rates vom Bregenzerwald vom 30. Januar 1444 "von Hansen Stainlis und seiner husfrowen wegen als von den üwren" hingewiesen werden, die sich auf einen Erbfall bezieht, zu dem Hans Stainli Stellung nehmen sollte. Da dieser aber, wie es scheint, nie von sich hören liess, wird ein neuer Gerichtstag vorgeschlagen. Die St. Galler möchten also die Ihrigen anhalten, "daz sü denn uf di zit komind". Weitere Akten zu diesem Gegenstand sind nicht vorhanden, so dass man annehmen muss, die Sache sei "im Sand verlaufen". Auffallend ist hier immerhin das zeitliche Zusammentreffen mit der ersten Erwähnung von Hans am Stain. Da es um die genannte Zeit in St. Gallen keine Stainlin gab, während in Rebstein ein Stainlin (leider ohne Vorname) seit 1436 genannt wird, darf an die Möglichkeit einer Verwechslung immerhin gedacht werden. Es sei denn, was man nicht wissen kann, dass in der oben zitierten Missive anstelle Hansen Stainlis der um die gleiche Zeit aufscheinende Hans Am Stain gemeint war.

Von den vor Hansens erster Erwähnung d.h. vor 1444 liegenden sporadischen Vorkommen des Namens am Stain, die dieses Geschlecht als eines der ältesten der Stadt St. Gallen erscheinen lassen, seien erwähnt: der von 1374 bis 1407 im alten Stadtbuch verzeichnete Wälti am Stain, der anscheinend Botendienste leistet und dafür wiederholt Kundschaftsentschädigungen erhält. Er besass hus, hofstatt und hofraiti in der Vorstatt vor Irer tor" (1374-1400) und wohnte zuletzt im Loch. Als seine Söhne kommen die von 1403 bis 1407 genannten Hans und Ulrich in Frage, deren Beschäftigung derjenigen ihres Vaters ähnlich war. Es ist nun durchaus möglich, ja sogar wahrscheinlich, dass vor allem Wälti und Hans als direkte Vorfahren unserer Familie zu betrachten sind. Sicherer Boden betreten wir indessen erst bei jenem Henni bzw. Hans am Stain, der von 1444 bis 1469 nachgewiesen ist und der somit als Ahnherr der lebenden Altbürger Steinlin von St. Gallen in jedem Fall feststeht.

Nach Wälti und Hans lautet somit die Stammhalterfolge: 1. Hans 1444-1469, 2. Hans 1454-1498, 3. Otmar 1481-1497, 4. Caspar 1495-1524, 5. Caspar 1525-1567, 6. Jeremias 1564-1616, 7. Caspar 1587-1635, 8. Caspar 1618-1668, 9. Bartholome 1645-1720, 10. Caspar 1684-1742, 11. Bartholome 1713-1774, 12. a) Felix 1744-1806, 12. b) Johannes 1751-1834 usw.

Was die oben beiläufig erwähnte Bruderlinie der am Stain von Bischofszell betrifft, deren Anfänge wohl spätestens zur Zeit von Hans II zu suchen wären und deren Wappen, rot - silber geteilt, den (vermutlich schwarzen) steigenden Bock zeigt, so mag hier nachgetragen werden, dass sich Teile dieses Geschlechts, das, zum Unterschied von der in St. Gallen verbliebenen älteren Linie, ihren ererbten Stammesnamen bewahrte, schon im 16. Jahrhundert damit begann, nach St. Gallen zurückzuwandern und sich aufs neue hier einzubürgern, so 1592 Leonhard am Stain, 1673 Hans Jacob am Stain und 1683 Hans Joachim am Stain. Die Notensteiner Matrikel nennt als Mitglieder der Gesellschaft ausserdem seit 1629 Christoph am Stain, Vater der zwei vorhin Genannten, verheiratet mit Ursula Goldstein, der (1625) ebenfalls aus Bischofszell kam, und mit ihm Barbara. Und weiter 1702 Elsbetha, 1731 Sabina Dorothea und 1733 Ottilia am Stain, die alle mit st. gallischen Bürgern verheiratet waren. Das Historisch-Biographische Lexikon der Schweiz erwähnt in Bischofszell: Ulrich am Stain, 1515 Pfleger des Spitals, 1520 des Rats, ferner Pelagius am Stain, der als Pfarrer von Goldach für die Reformation eintrat, sowie Christoph am Stain, 1648-1667 Stadtammann, 1671 Ratsherr.

II

Soweit im I. Teil die Steinlin alias Stain von St. Gallen. Das Gesagte und die im Hinblick auf die Wappenfrage daraus zu ziehenden Folgerungen rufen einer wenn auch in engerem Rahmen gehaltenen Gegenüberstellung des Stammbaums der Steinlin von Rebstein, wobei es nicht nur darum gehen soll, die immer wieder aufflackernde Meinung, wonach es zwischen diesen beiden Häusern eine vielleicht unerkannt gebliebene Stammesgemeinschaft gegeben habe, ad absurdum zu führen, sondern auch darum, den Anspruch der Steinlin von Rebstein auf das von beiden hier zur Diskussion stehenden Familien benutzte Mühlstein-Wappen historisch zu unterbauen.

Dem spezifisch urbanen Geschlecht, wie die Altbürger Steinlin von St. Gallen es sind, steht hier eine Familie ausgeprägt bäuerlichen Gepräges gegenüber. Die rheintalischen Steinlin sind seit 1436 lückenlos als Bürger von Rebstein nachgewiesen. Das älteste Zeugnis ist eine Urkunde des Heiliggeistspitals St. Gallen aus dem Jahre 1465, die u.a. feststellt, dass "der Stainlin vatter by dryssig jaren her ze Rebstain in ainer müly gesessen wäry", die dann - nach ihm - noch weiteren vier Generationen des gleichen Geschlechts als Standort diente. Claus Stainly, des Erstgenannten Sohn (erwähnt 1465-1519), lieferte als Erbe der "feldmüly" Dokumente über seine Landverkäufe an das Spital. Clausen Sohn Joss

Stainle (1476-1519), ebenfalls "in der müli" ansässig, gab im Jahre 1515 durch seine von ihm selbst errichtete Urkunde Anlass zu dem allerdings erst in jüngerer Zeit wieder geltend gemachten Wappenanspruch der Stainlin von Rebstein. Von ihm ging die Mühle zunächst an seine Tochter Els Stainlin und deren Kinder über und gelangte später - über fremde Hand - an Jung Josen Sohn Hans Stainli (1528-1591).

Hans Stainli (4.2), erwähnt 1528-1591, war Sohn von Jung Jos (3.3), zuletzt verheiratet mit Catarina Roner, im Hauptberuf Landwirt, zeitweise Müller. Er besass seit 1533 Haus, Hof und Baumgarten ob dem Dorf. Seit spätestens 1554 erscheint er als Mitinhaber des Grosshofes Loch. Das Jahr 1555 brachte ihn ausserdem in den Besitz der Feldmühle, bestehend aus Haus, Hofstatt, Mühle, Mühlstatt, Stampfi, Bleuwel und Stadel samt Reben und einem Baumgarten, alles aneinandergelegen, bis er diesen ganzen Komplex 1569 an den Sohn seiner Schwester Anna Stainlin verkaufte. Insgesamt bewirtschaftete er im Laufe seines Lebens 5 Spitallehen und 25 weitere Güter, die meisten als Eigen, einige als Mündelgut oder Leibding, und zwar: 11 Parzellen Rebgelände, 12 Wiesen, 4 Baumgärten und 6 Aecker, die meisten in Rebstein, einige in Marbach SG, andere in Balgach, einzelne in Altstätten und eines in Oberriet gelegen. Seit 1541 wird Hans 15mal als gewählter Richter, dazwischen 12mal als Rat und Steuermeister, 2mal als Dorfammann, 4mal als Kirchenpfleger und 3mal als Landvogtammann (Verbindungsmann zwischen dem Landvogt und der Hofgemeinde Marbach-Rebstein) für die Stände Obwalden, Appenzell und Uri erwähnt. Wiederholt tritt er auch als Fürsprech oder Rechtsbeistand nicht nur Privater, sondern auch der Oeffentlichkeit, sowie als "Vogt" (Vormund) in Erscheinung.

Jacob Stainli (5.1), des vorigen Sohn, erwähnt 1559-1622, Landwirt, dessen Ehefrau unbekannt ist, besitzt ein Halbhaus, Hof, Stadel, Baumgarten und Reben im Dorf, sowie die Hälfte des Hofes Loch, den er mit Verwandten zu teilen hat, und schliesslich Haus und Stadel samt Hofstatten, Acker und Obstwachs zu Volkenberg oberhalb Rebstein und bewirtschaftet ausserdem 5 Rebgelände, 5 Aecker, 2 Wiesen, einen Baumgarten und ein Stück Wald. Daneben ist er zeitweiliger Mitarbeiter in der Mühle seines Vaters. Ueber Jacobs Tätigkeit im Dienste der Oeffentlichkeit geben die Akten dieser Zeit nur spärliche Auskunft. Jacob erscheint darin je zweimal als Rat und als Richter.

Jacob Stainli (7.2), Sohn des Thebus (Matthäus), erwähnt 1640-1670, verheiratet mit Maria Hagger, ist ebenfalls Landwirt. Er bewohnt zunächst ein Haus mit Stadel und Baumgarten unten im Dorf, dann Haus und Heim mit Stadel, Hofstatten und Baumgarten samt Holzlege in der Hasengass und bewirtschaftet 8 Parzellen Weinbau, 4 Aecker, 2 Mäder (Wiesen) und 2 Stück Heu- und Obstwachs. Er ist militärflichtig und erscheint 5mal als Rat und Pfandschätzer und 2mal als Richter.

Joseph Stainli (7.3), erwähnt 1641-1695, ebenfalls Sohn des Thebus,

verheiratet mit Ursula Danner, bewohnt als Landwirt ein Haus samt Stadel, Hofstatten, Baum- und Krutgarten unten im Dorf. Daneben bewirtschaftet er 4 Rebzelände, 4 Aecker, 5 Parzellen Heu- und Obstwachs, eine Weide und einen Gemeindeteil. Der Ortsverwaltung dient er 2mal als Dorfammann, 5mal als Richter. Als Ratsmitglied wird er mehrmals genannt, ebenso in polizeilichen Funktionen wie Fattengschauer, Traubenhüter, Brotschätzer und Pfandschätzer. Auch als Fürsprech und Vogt wird er wiederholt erwähnt.

Hans Stainli (7.4), des vorigen Bruder, erwähnt 1641-1697, verheiratet mit Magdalena Gruber, ist ebenfalls Landwirt, besitzt ein Haus, Stadel und Acker samt zugehörigem Gut zu Volkenberg, sowie einen Teil des Hofes Hardegg, und bewirtschaftet daneben 12 Parzellen Weinbau, 4 Aecker, eine Mad und 2 Obstgärten. Hans erscheint einmal als Dorfammann, dann jahrelang als Rat mit Aufträgen als Fleischschätzer, Brotschätzer, Traubenhirt und Feldhüter sowie als Richter und wiederholt als Vogt.

Hans Stainli (8.7), Sohn des Joseph (7.3), erwähnt 1655-1725, verheiratet mit Regina Gruber, ist Schuhmacher und Landwirt, besitzt Haus, Stadel und Baumgarten an der Mühli, sowie Halbhaus und Stadel samt Heu- und Obstwachs und Reben auf dem Höfli zu Loch und bewirtschaftet 14 Rebzelände, 12 Aecker, 6 Parzellen Obstwachs, ein Kornfeld mit Obstwachs, 9 Wiesen (Mäder und Weiden) und 2 Wäldchen. Im Dienste der Gemeinde steht Hans als Dorfammann (1694) und als Richter von 1692 bis 1718 fast ununterbrochen im Amt. Als "Amts- und Gerichtsmann" wird er wiederholt erwähnt. In seiner Eigenschaft als Rat ist er zugleich Steuermeister (Stürvogt). Im weiteren handelt er als Pfandschätzer, als Weinlaufbestimmer, Heimlicher Wächter, ferner als Feldhüter, Traubenhirt, Obsthirt, Fleischschätzer und Brotschätzer. Erwähnt wird er ausserdem als Gerichtsgeschworener, als Kirchenpfleger (1703-1708), auffallend oft als Vogt und schliesslich als Fürsprech für Private und für die Gemeinde.

Jacob Stainli (8.8), Sohn von Hans (7.4), erwähnt 1657-1728, verheiratet mit Susanna Rohner, ist Landwirt und besitzt Haus und Stadel samt Hofstatten und aller Zugehörd im ganzen Hof, ferner "ein stuck wingert samt beyligendtem akher und oswachs zu Volchenberg", ausserdem - zusammen mit seinen Geschwistern - einen Anteil am Hof Hardegg. Daneben bewirtschaftet er 6 Parzellen Reben, 3 Aecker, 5 Obstgärten, 4 Mäder Wiesen und Weiden. Oeffentlich tätig war Jacob als Richter, als Rat, Stürsäss, Fleischschätzer und Pfandschätzer, ferner als Kirchenpfleger zu St. Jörgen (Marbach) und ausserdem Vogt.

Alle bis dahin Genannten wie auch ihre Nachkommen bis ins ausgehende 19. Jahrhundert waren in ihrem Hauptberuf Landwirte, in den ersten Generationen - wie wir gesehen haben - auch Müller. Handwerkliche und andere Berufe, wie Schuster, Schneider, Schreiner, Zimmerleute, Unter-

nehmer und Händler, fanden erst seit dem 18. Jahrhundert allmählich Eingang. Landwirte, Gärtner, Brunnenmeister und Bannwarte wurden schliesslich selten. Chemiker, Ingenieure, Techniker, Mühlenbauer, Lehrer, Linienchefs der PTT, Künstler und Gewerbetreibende, vor allem aber Kaufleute jeder Gattung und Beamte aller Stufen traten an ihre Stelle.

Die Stammhalter der heute lebenden Linien des älteren Stammes A sind: 1. Der Stainlin Vater (erwähnt seit 1436), 2. Hans (1465-1501), 3. Jung Jos (1503-1528), 4. Hans (1528-1591), 5. Jacob (1559-1622), 6. Hans (1607-1630), 7. Jacob (1630-1662), 8. Conrad (1631-1677), 9. Laurenz (1659-1718), 10. Hans Jacob (1704-1776), 11. Hans Jacob (1738-1796), 12. Hans Conrad (1784-1867), 13. Johann Jakob (1817-1889). Nach diesem entstanden die drei Nachfolgestämme des C 14.1 Josua (1842-1921), C 14.2 Jakob (1850-1938) und C 14.3 Johannes (1852-1935), die je eine Nachkommenschaft hinterliessen, die inzwischen bereits bei der 18. Generation angelangt ist. - Seit der 7. Generation gab es den dem Stamm A parallel laufenden katholischen Stamm B, der im Jahre 1853 männlicherseits erloschen ist. - Ein seit der 13. Generation bestehender Stamm D erlosch männlicherseits ebenfalls mit D 13.4 Josua (1823-1904) und war gefolgt vom Stamm E, als dessen Ahnherr E 14.4 Eduard (1865-1938) erscheint. Er ist gemäss Ueberlieferung blutsfremd, trägt jedoch - als Adoptivsohn - ebenfalls den Namen Steinlin.

Weitere, einlässlichere Angaben über dieses Geschlecht enthalten unsere Arbeiten der Jahre 1972: "Ammann Hans Stainlin von Rebstein" im Jahrbuch "Unser Rheintal", auch als Sonderdruck erschienen, und "250 Jahre Feldmühle Rebstein und ihre Besitzer", Sonderdruck aus der "Rheintalischen Volkszeitung", dann unser Forschungsbericht über "Die Steinlin von Rebstein", Sonderdruck aus der "Rheintalischen Volkszeitung" 1974, und unser Aufsatz "Diener ihrer Heimat, Auszug aus einer Rebsteiner Familienchronik", im Jahrbuch "Unser Rheintal" 1975, auf die alle hier mit Nachdruck hingewiesen sei. Sie enthalten jeweils am Schluss einen Hinweis auf die benützten Quellen.

Nun gibt es weder in der ausführlichen Beschreibung des Stammes der Altbürger Steinlin alias Stein von St. Gallen noch in dem reich dotierten, oben knapp skizzierten Archiv der gleichnamigen rheintalischen Familie die geringsten Anzeichen, die innerhalb des erfassten Zeitraums auf eine Stammesverwandtschaft schliessen liessen. Auch der von Otto Oesch in seinem Manuskript über Rebstein ausgesprochenen und - mit Vorbehalt - von Eugen Gruber in seine verdienstliche "Geschichte von Rebstein" aufgenommenen Vermutung, wonach die Steinlin von Rebstein möglicherweise aus den im 14. und 15. Jahrhundert wiederholt erwähnten "ab bzw. am Stain" von Rebstein hervorgegangen seien, kann auf Grund der angestellten Untersuchungen nicht beigepflichtet werden. Der Name Steinlin bzw. Stainlin ist keineswegs ein erst um diese Zeit entstandenes Novum, sondern eine Erscheinung, die - wie bereits erwähnt - anderswo schon um 1210 vorkam und danach durch Jahrhunderte hindurch in allen alemannisch

besiedelten Gebieten der Schweiz, im Elsass, in ganz Süddeutschland, Oesterreich und selbst im Südtirol relativ stark verbreitet war. Ein historischer Zusammenhang der Steinlin von Rebstein mit den uns im nahen Vorarlberg und (damit verbunden) im Vintschgau begegneten, aus dem oberen Allgäu stammenden Stainlin von Maiselstein darf hingegen als möglich, ja wahrscheinlich angenommen werden. Dies um so mehr, als die Präsenz der seit 1270 in Rebstein genannten Herren von Ems, deren Amtleute die Stainlin von Maiselstein im Vintschgau waren, hier wie dort gerade um die Wende zum 15. Jahrhundert sehr lebendig war. Als Indiz mag denn auch gewertet werden, dass der um 1436 erstmals auftretende Stainlin von Rebstein in allen auf ihn bezüglichen Akten ohne Vorname erscheint. Massgebende Autoren haben festgestellt, dass es im südlichen Tirol, wo die Steinlin schon seit 1320 als Siedler mehrfach nachgewiesen sind, um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert einige Geschlechter - darunter die Stainlin von Maiselstein - gab, die an der uralten Sitte der Einnamigkeit, die andernorts bereits seit langem als abgeschlossen galt, unentwegt festhielten. Und zwar scheint es jeweils der Generationälteste gewesen zu sein, auf dem diese Uebung verpflichtend ruhte, weil man Wert darauf legte, den ursprünglichen Stammesnamen ohne Rücksicht auf allenfalls mit ihm verbundene, erblich überkommene Adelsprädikate vor dem Erlöschen zu bewahren. Wir sehen jedoch - trotz eindringlicher Indizien - davon ab, zugunsten unserer Version verbindliche Schlüsse zu ziehen. Denn jenes Aktenstück, das unsere Erwägungen zu bestätigen hätte und damit unsere Vermutung zur Tatsache erhöbe, ist noch nicht gefunden worden.

Sicher ist, dass die Entstehung des heutigen Namens der Altbürger Steinlin von St. Gallen, die, wie dargetan, erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts erkennbar wurde und auf völlig verschiedenen Umständen beruht, mit dem Ursprung des Namens der Steinlin von Rebstein, der auf das Hochmittelalter zurückgeht, nicht verglichen werden kann.

III

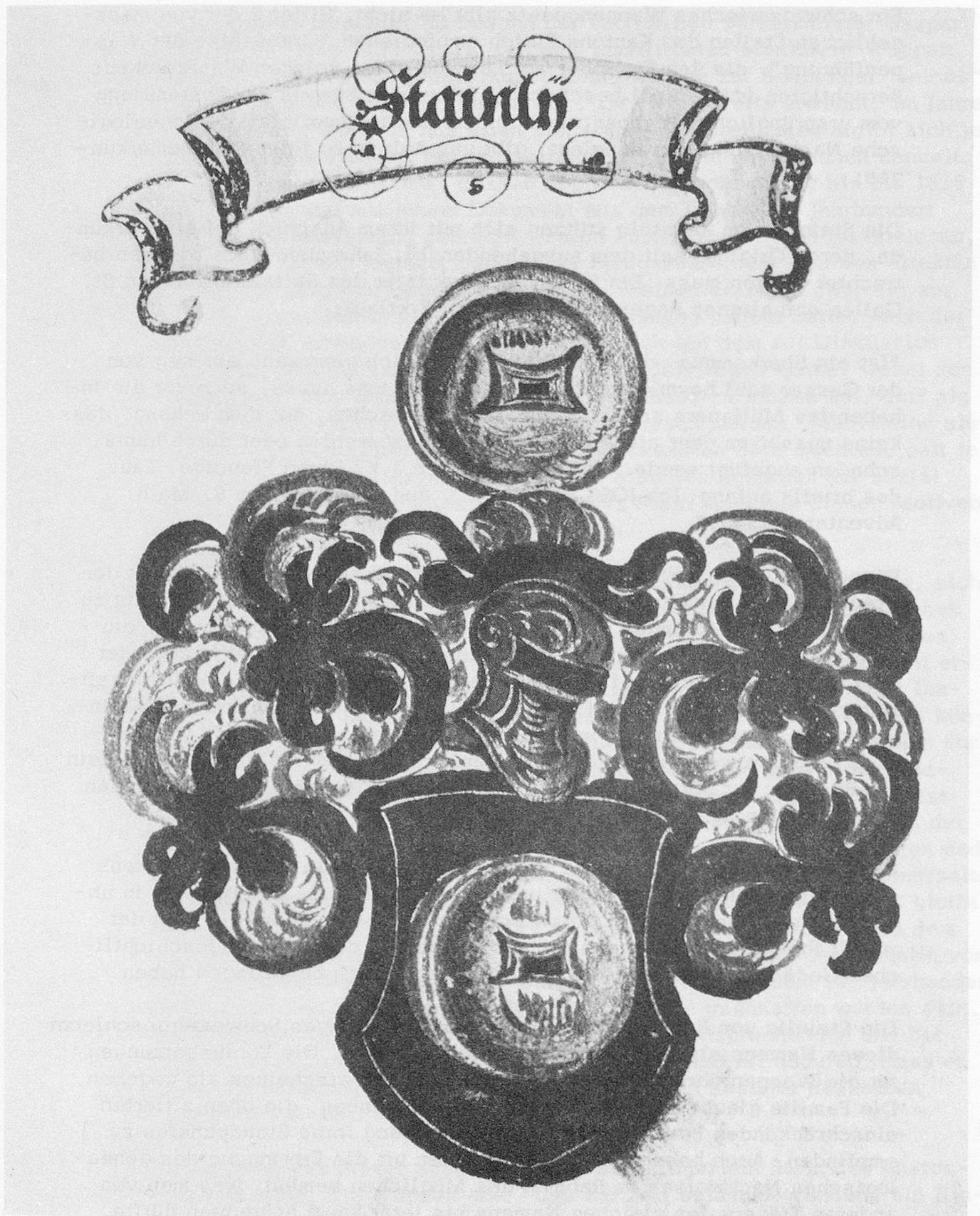
Nach dieser Gegenüberstellung der beiden Stammbäume - des st. gallischen und des rheintalischen - erscheint ein Zurückkommen auf die Wappenfrage, die ja den ersten Anstoss zu unserer Untersuchung gab, als logisch und wünschbar. Wir haben in unserem im Jahre 1974 erschienenen Forschungsbericht bereits dargetan, dass es sich bei dem umstrittenen Mühlstein-Wappen unmöglich um ein geschichtlich begründbares Eigentum der Altbürger Steinlin von St. Gallen handeln kann.

Die bekanntesten st. gallischen Wappenbücher, diejenigen von Georg Leonhard Hartmann (1813-1828) und Daniel Wilhelm Hartmann (1861 beendet), wie auch die Donationsbücher der Stadtbibliothek (1703-1797) und des Historischen Museums (1598-1793), sowie die "Collection" des Kaufmännischen Direktoriums, angelegt von D.W. Hartmann (Datierung unbekannt), die ihre frühesten Vorlagen aus dem von Caspar Schlappritz im April 1631 begonnenen und dann von jüngeren Händen fortgesetzten Wappenbuch bezogen haben, zeigen bereits das auch in den Veröffent-

lichungen von J. Kull (1853) und den Dres. H.R. von Fels und A. Schmid (1952) enthaltene Steinlin-Wappen: in Schwarz ein silberner Mühlstein. Die im Stiftsarchiv aufliegenden Originalwerke dieser Gattung enthalten dieses Wappen nicht. Während aber Schlappritzi, dessen Familie von 1591-1674 das Schloss Weinstein in der alten Hofgemeinde Marbach-Rebstein besass und der dadurch zum Rheintal besonders enge und unmittelbare Beziehungen hatte, sich auf Quellen bezog, die bis ins Jahr 1140 hinaufreichten und auch Wappen nicht-städtischer Provenienz einschlossen, und sich dabei aller genealogischen Hinweise enthielt, haben seine Epigonen nicht gezögert, das zum Gegenstand unserer Erörterungen gewordene Emblem ohne vorausgegangene Untersuchung der st. gallischen Familie des Namens Steinlin zuzuschreiben. Auch die an sich durchaus verdienstliche, bereits erwähnte Publikation vom Jahre 1952 (Fels/Schmid) beschränkt sich darauf, in ihren Legenden auf die in den st. gallischen Bürgerbüchern enthaltenen Texte abzustellen, von denen wir wissen, dass sie zu Revisionen Anlass geben. So war und ist es kaum verwunderlich, dass nicht nur die gesamte einschlägige Literatur der letzten Jahre ihren Spuren folgte, sondern - begreiflicherweise - auch die Angehörigen des Kreises um den zu Beginn des 17. Jahrhunderts auftretenden Jeremias "Stainly" - wenn auch erst später, jedoch ohne Rücksichtnahme auf andere Träger dieses Namens - Gebrauch von diesem Wappen machten.

Was nun das eben angetönte, beispielgebende Wappenwerk von Caspar Schlappritzi (1631) betrifft, so gibt es - ausser den bereits genannten - vor allem zwei bzw. drei Umstände, die den Altersunterschied zwischen seiner und allen übrigen, erheblich jüngeren Darstellungen des Steinlin-Wappens dokumentieren und dem Betrachter auffallen müssen. Da ist einmal die kalligraphische Verschiedenheit der Ueberschriften, sodann der Umstand, dass Schlappritzi, offenbar auf Grund der Namensumschrift des als Vorlage dienenden Siegels, den Namen des Wappeneigners mit "Stainly" wiedergibt, während bei allen späteren, durchwegs dem 18. und 19. Jahrhundert angehörenden Abbildungen des gleichen Emblems der Zwielauf "ai" durch "ei" ersetzt ist. Im weiteren besteht auch in der zeichnerischen Ausführung der Hauptfigur insofern ein sinnfälliger Unterschied, als bei Schlappritzi, auf den sich ja auch Hartmann ausdrücklich bezieht, das "Auge" des Mühlsteins (d.i. jene zentrische Oeffnung im Läuferstein, durch die das Korn dem Bodenstein zugeführt wird) völlig anders als bei allen späteren Darstellungen gezeichnet ist (Kleinod entsprechend, Helm mit Bügelvisier).

Man sieht also, dass es mit der bedenkenlosen Hinnahme konventioneller Schemata auch auf dem Gebiet der Heraldik nicht getan sein kann. Es ist denn auch auf diesem Sektor der Geschichtsschreibung nicht üblich, aus Prestigegründen an einem offensichtlichen Irrtum festzuhalten. Auch die Verjährung eines einmal erkannten Fehlers macht denselben nicht ungeschehen. Im vorliegenden Falle war der Anlass zu einer Ueberprüfung des Sachverhaltes gegeben.



Wappen des Jos Stainly von Rebstein 1515
Wappenbuch von Caspar Schlappritz 1631-1637, Vadiana St. Gallen

Ein schweizerisches Wappengesetz gibt es nicht. Ziffer 2 der von massgeblichen Stellen des Kantons Zürich empfohlenen "Grundsätze der Wappenführung", die den Kreis der zur Führung eines solchen Wahrzeichens Berechtigten (mit Grund) beschränkt, ferner den Beweis der Abstammung vom ursprünglichen Wappenträger fordert und im Zweifelsfalle genealogische Nachforschungen nahelegt, gibt uns Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Die Steinlin von Rebstein stützen sich mit ihrem Anspruch auf eine Urkunde, deren Original seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert als verloren betrachtet werden muss. Ein im Urkundenregister des Spitalarchivs von St. Gallen enthaltenes Regest hat folgenden Wortlaut:

"Ist ein überkomnus, die Joss Stainle über sich genomen, ein weg von der Gasser saul beym grund bis zu der mühle ums hauss, so zuvor die in- haber des Mülleners schuldig gewesen, zu machen, mit dem anhang, dass keine nussböum oder aichen sollen gepflanzet werden oder durch hüner schaden zugefügt werde. Dafür zalt worden 3 ½ Pfund Pfennige. Laut des briefs anfang: Ich JOSS STAINLE ... und sin datum am 8. Math. Adventstag 1515."

Dieses Dokument scheint uns trotz des sehr zu bedauernden Fehlens der Urschrift bedeutsam und beweiskräftig genug zu sein. Es ist übrigens zu sagen, dass, seitdem es eine bürgerliche Heraldik überhaupt gibt, ein Mühlstein als Familiensymbol sich allemal auf einen Träger bezog, der oder dessen Vorfahren auf einer Mühle sassen, was früher ein wirtschaftliches, grundherrlich erteiltes Privilegium war. Bei den Altbürgern Steinlin von St. Gallen hat es nie einen Müller gegeben, während, wie bereits dargetan worden ist, mehrere Generationen der Stainlin von Rebstein als Besitzer der dortigen Feldmühle und als Träger gewichtiger Freilehen des Abtes von St. Gallen nachgewiesen sind.

Dass auch seither und bis ins 19. Jahrhundert hinein immer wenigstens eine, bisweilen aber drei, vier und mehr Familien dieses Stammes in unmittelbarer Nähe der alten, inzwischen eingegangenen Mühle ("an der müli") ihre Häuser besassen, mag zur Stützung des familiengeschichtlichen Gedächtnisses ihrer Nachkommen wesentlich beigetragen haben.

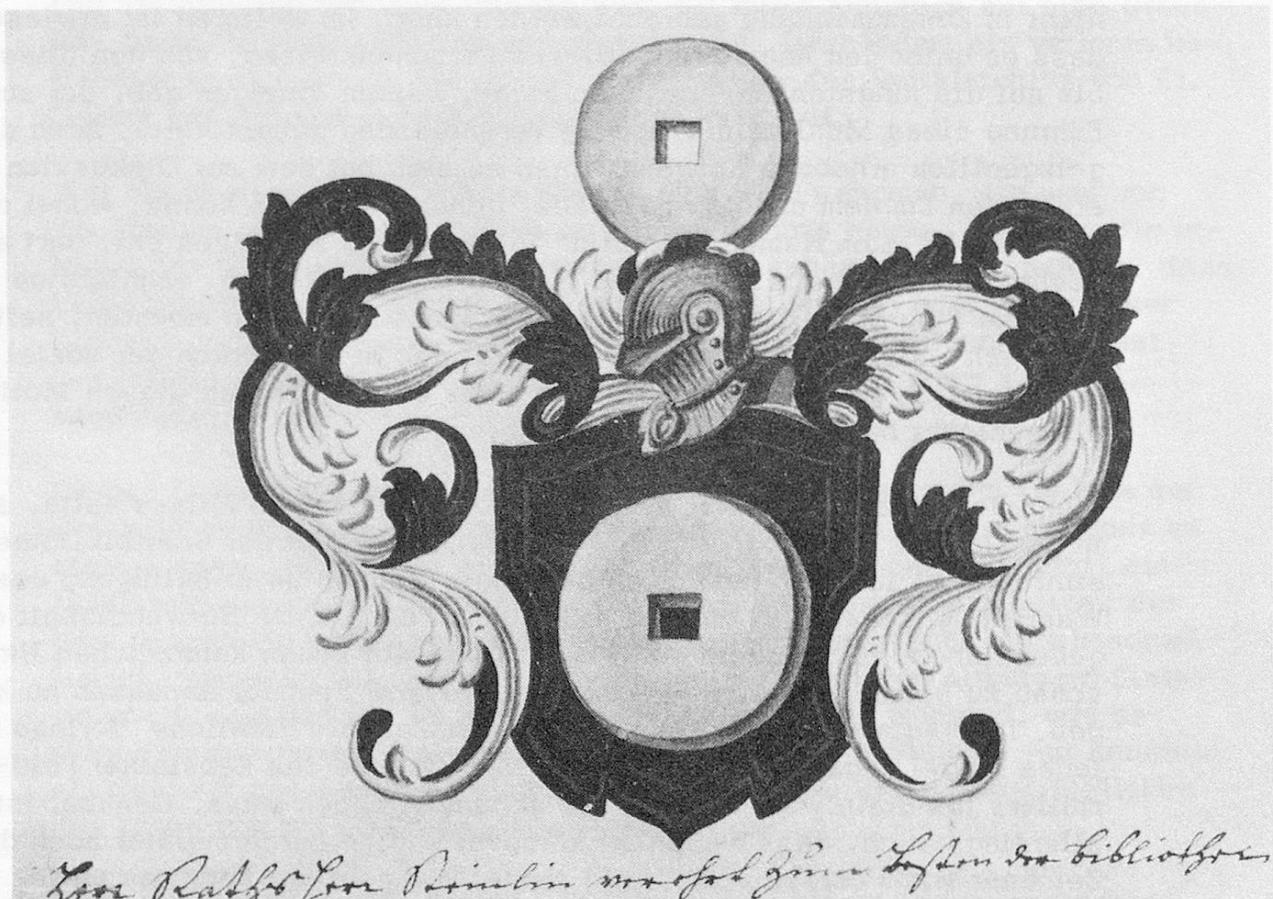
Die Steinlin von Rebstein sind denn auch als einziges Schweizergeschlecht dieses Namens als Mühlenbesitzer nachgewiesen. Die Voraussetzungen für die Wappenführung dieses altfreien Stammes erscheinen als gegeben. Die Familie glaubt deshalb keine Ursache zu haben, die oben zitierten einschränkenden Bestimmungen als Behinderung ihres Standpunktes zu empfinden. Auch haben sich die Genannten um die Erbringung des genealogischen Nachweises im Rahmen des Möglichen bemüht, was man von anderen Trägern des gleichen Namens bis jetzt kaum behaupten dürfte.

Anders liegen die Dinge bei den Altbürgern Steinlin von St. Gallen. Als

Erster seines Geschlechts begann der nachmalige Bürgermeister Caspar Steinlin im Jahre 1792 damit, von dem umstrittenen Mühlstein-Wappen Gebrauch zu machen. Jene Urkunde aber, die ihn zur Schöpfung "seines" Familienwappens angeregt haben mag, ist, wie bereits erwähnt, im Jahre 1515 errichtet worden. Aus allen bisherigen Feststellungen ergibt sich jedoch, dass es sich bei der st. gallischen Familie um Personen handelt, deren heutiger Name bzw. dessen Approbation nicht weiter als bis 1610 zurückreicht und mit jenem Dokument aus dem frühen 16. Jahrhundert nicht in Zusammenhang gebracht werden kann. Im weiteren ist erwiesen, dass es unter den Angehörigen dieses Personenkreises, von den ältesten bis auf die jüngsten Generationen herab, keinen einzigen gab, der zur Führung eines Mühlstein-Wappens Veranlassung gehabt hätte. Auch der gelegentlich erhobene Einwand, dass es sich bei dem zur Diskussion stehenden Emblem um ein "redendes" gehandelt haben könne, wobei der "Mühlstein" zum Namen "Steinlin" in Beziehung zu setzen sei, darf als höchst unwahrscheinlich von der Hand gewiesen werden. Mühlsteine als gemeine Figuren galten, wo sie auch vorgekommen sein mochten, seit je als Werk- oder Berufssymbol. Man wird also den Anspruch der sozial völlig anders geschichteten Steinlin alias Stain auch aus diesen Motiven als schlecht begründet bezeichnen dürfen.

Wenn der genannte Caspar auf Grund von Vergabungen Anlass hatte, sich in den Jahren 1792 und 1795 in die Donationsbücher der Stadtbibliothek eintragen zu lassen (was nach damaliger Uebung unter Beifügung des Wappens geschah), so mochte sich für ihn daraus die Notwendigkeit ergeben haben, nach einem historischen steinlin'schen Kennzeichen Umschau zu halten, um sich dem Beispiel anderer Spender anpassen zu können. Im Stadtarchiv aber kann es zu jener Zeit als dienliche Vorlage nur jenes Siegel gegeben haben, das an der Urkunde des Rebsteiner Feldmüllers Jos Stainly vom Jahre 1515 gehangen haben muss. Denkbar ist allerdings auch, dass weder der wappenfreudige Burgermeister noch der Zeichner von 1792/95 vom Urbild seiner Wappenfigur Kenntnis hatten und deshalb auf das Beispiel Schlappritzis angewiesen waren, der seinerseits über die von ihm benützte Quelle keine Auskunft gibt. Merkwürdig bleibt immerhin, dass jenes Beweisstück aus dem Jahre 1515 seither aus dem Archiv verschwunden ist. Der älteste Siegelstempel, der den Steinlin von St. Gallen zur Verfügung steht, stammt vielleicht aus dem 19. Jahrhundert und könnte von dem Modelstecher Peter Steinlin geschaffen worden sein. Er unterscheidet sich von den als historisch anzusprechenden und bei älteren Beurkundungen benützten Utensilien dieser Art dadurch, dass er keine Namensumschrift trägt, die auf den ersten Besitzer desselben schliessen liesse.

So ist denn aus dieser anspruchslosen Schildfigur ein Stein des Anstosses geworden. Ein Wappen aber, das zur Zeit seiner Begründung ein Hinweis auf den Stand oder Beruf seines ersten Trägers gewesen und dessen Geschichtlichkeit nicht anzuzweifeln ist, sollte - wenn immer möglich - ohne Notwendigkeit nicht zwei Herren ungleichen Herkommens dienen.



Zur Rache zur Peinlin von jedermann Losen da bibliothec

Usurpiertes Wappen des Caspar Steinlin von St. Gallen 1792
Donatorenbuch der Stadtbibliothek St. Gallen 1703-1797 Vadiana St. Gallen

Schlagende Beweise, die berufen wären, hinsichtlich des Anspruchs jeden Irrtum am Objekt zu widerlegen, gibt es bedauerlicherweise seit dem spurlosen Verschwinden jenes corpus delicti nicht mehr, so dass wir darauf angewiesen waren, zu eindrücklichen Indizien Zuflucht zu nehmen, wie nur die Geschichte selbst sie zu bieten vermag.

Falls man schliesslich den Versuch machen sollte, sich durch Ziffer 3 der oben zitierten zürcherischen Richtlinien, die im Falle des Gebrauchs eines unrichtigen Wappens auch der fehlbaren Familie einen gewissen Schutz gewähren will, zu rechtfertigen, so würde man angesichts der geschilderten Sachlage den Verfechtern des rheintalischen Standpunktes, dem die Historie zu Gevatter stand, nicht verwehren können, sich auch ihrerseits in den Windschatten der genannten Leitsätze zu stellen. Inzwischen hatte übrigens auch die im Jahre 1857 aus dem Rheintal zugezogene Familie dieses Namens angefangen, sich des umstrittenen Emblems unbeanstandet zu bedienen. Vorhandene Wappenscheiben, Wappenteller, Reliefs, Siegelringe, Petschaften und Briefköpfe zeugen davon. Wem aber sollte dieses über 450 Jahre alte Wappen - aus historischer Sicht gesehen - wirklich zugehören? Die älteste lebende Schweizerfamilie, die den Namen Steinlin seit je trug und ausserdem eine reale Beziehung zu dem umworbenen Symbol, dem Mühlstein, hat, sind unbestreitbar die Steinlin von Rebstein.

Dass dieses Wappen im neuen St. Galler Wappenbuch vom Jahre 1952 als den Steinlin von St. Gallen zugehörig wiedergegeben ist, ist, von der ohnehin völlig unzutreffenden Legende abgesehen, insofern kein Unglück, als seit 1913 bzw. 1973 bereits vier Generationen der rheintalischen Familie ebenfalls Bürger dieser Stadt sind.

Wir hatten übrigens im Frühsommer 1951, also vor dem Erscheinen jenes Werkes, dessen Bearbeiter und Herausgeber in ausführlicher Darlegung auf die offensichtliche Notwendigkeit einer Textanpassung an die veränderten Umstände hingewiesen und später - mehrere Jahre vor der Drucklegung des Bürgerbuches von 1960 - auch die hierfür zuständigen Organe auf die Unaufschiebbarkeit einer Revision der von uns teilweise angefochtenen familiengeschichtlichen Einleitung zum Abschnitt Steinlin aufmerksam gemacht. Es war umsonst.

Nun haben wir aber bei der Besprechung des Stammbaums der Steinlin alias Stain von St. Gallen bereits darauf hingewiesen, dass diesem Geschlecht ein anderes, ihm näherstehendes Emblem zur Verfügung stehe. Es ist das in der von Junker Laurenz Zily verfassten Notensteiner Matrikel vom Jahre 1637 enthaltene Wappen des Hans am Stain. Symbol: in Blau ein goldener steigender Steinbock. Kleinod: ebenso. Dass dieses im neuen Wappenbuch der Stadt St. Gallen der im Jahre 1877 eingebürgerten, angeblich ursprünglich aus Bischofszell stammenden Familie Amstein aus Wila ZH zugeschrieben wird (was vermutlich auf die Wappendarstellung von D.W. Hartmann zurückzuführen ist, der von der historischen Form abweichend, den Wappeneigner mit "Amstein" angibt), obschon der als



Wappen der Am Stain von St. Gallen 1454
Notensteiner Matrikel von Junker Laurenz Zily 1637, Vadiana St. Gallen

erster Träger desselben genannte St. Galler Bürger Hans am Stain seit 1454 der Gesellschaft zum Notenstein angehörte, ist seltsam genug. In deren Matrikel sind neben diesem Wappen nur Personen des autochthonen St. Galler Geschlechts genannt, und zwar als erste: Hans am Stain und dessen Gattin Agnes Schmuzin. Die Steinlin alias Stain von St. Gallen hätten jedenfalls Grund, sich für diese Sachverhalte zu interessieren. Ihr Anspruch auf dieses Wappen unterliegt keinem Zweifel.

Freunde korrekter Genealogie und sauberer Heraldik werden es - so glauben wir - zweifellos begrüssen, dass hier versucht worden ist, einer allzulange unwidersprochen hingenommenen Entstellung der Geschichte mit logischen und natürlichen Argumenten beizukommen und sie aus der Welt zu schaffen. Aber auch die betreffenden Familien - und diese ganz besonders - dürften ein Interesse daran haben, die zur Zeit noch immer bestehenden Unsicherheiten abzuräumen und die Dinge auf klare und dauerhafte Weise zu regeln.

Man mag inzwischen erkannt haben, dass der blinde Autoritätsglaube mitunter seine Tücken hat, und dass es anderseits auch einem "Unkundigen" widerfahren kann, mit dem Fuss an eine Goldader zu stossen, die andere unbeachtet gelassen haben. Mit unseren Versuchen, jene anderen für unseren Fund zu interessieren, haben wir allerdings bis vor kurzem wenig Glück gehabt. Wir können uns heute eines Lächelns nicht erwehren, wenn wir daran denken, dass man uns seinerzeit, nachdem wir uns bereits jahrelang mit wünschbarer Sorgfalt und Gründlichkeit um die Klärung der Dinge bemüht hatten, den fürsorglichen Rat erteilte, uns mit unseren Problemen an einen "Fachmann" zu wenden, da man nicht gewillt war, die Behauptungen eines Laien für bare Münze zu nehmen. Alle unsere Angaben fussen jedoch auf gewissenhafter Durchsicht originaler, unverfälschter Quellen, so wie wir sie uns, dort wo es möglich war, seit je zur Pflicht gemacht haben. Wäre es nach unserem Willen gegangen, dann hätte - nach zweckdienlicher Zusammenlegung aller Kräfte - die Beseitigung der unbefriedigenden Zustände, von denen hier die Rede war, schon auf unseren ersten, vor 25 Jahren erfolgten Vorschlag hin so oder so erfolgen können. Leider aber schien man gerade dort, wo wir vor allem auf Verständnis, ja - wenn es hochkam - sogar auf tätige Anteilnahme an unseren Bemühungen zu stossen hofften, am wenigsten geneigt zu sein, etwas Neues zu vernehmen, von dem man a priori glaubte, dass es zum mindesten entbehrlich sei. Aber gerade dieses "a priori" bildete die Angel an der Türe, die wir - als Freunde der Geschichte - öffnen wollten.

Die eingangs gestellten thematischen Fragen sind somit beantwortet:

1. Die überlieferten Darstellungen über die Herkunft und Frühgeschichte der Altbürger Steinlin von St. Gallen haben sich als unhaltbar erwiesen.
2. Zwischen den Altbürgern Steinlin von St. Gallen und dem fast ebenso alten Geschlecht der Steinlin von Rebstein bestehen keine familiengeschichtlichen Zusammenhänge.
3. Das bis jetzt von beiden Stämmen benützte Mühlstein-Wappen ist aus historischen Gründen unseres Erachtens

den Steinlin von Rebstein zuzusprechen.

Diesen ging es weniger um das Recht als um die Wahrheit und nicht allein um die Heimholung eines anspruchslosen Symbols, sondern zugleich um die Sichtbarmachung einer Gefahr, die jedem Bearbeiter geschichtlicher Stoffe droht, solange er auf die Verwertung ungeprüfter Ueberlieferungen angewiesen ist.

So werden es denn die einstmals Widerstrebenden und Abseitsgebliebenen vor allem sein, denen - ohne es gewollt zu haben - eine gebundene Garbe in die Scheune fällt. Die Steinlin von Rebstein aber freuen sich als Söhne rechter Bauern, einen reichlich verunkrauteten Acker gesäubert zu haben - obgleich es nicht ihr eigener war.

Quellen:

Stadtarchiv St. Gallen:

- Aemterbuch 1489-1721
- Altes Stadtbuch 1374-1400
- Banditenbuch 1693
- Blutgerichtsordnung 1579
- Briefurbar Spitalarchiv 1. Teil 1626
- Bussenbücher 1455, 1514-1560, 1585-1625, 1643-1665, 1666-1748
- Civilegium Sangallense. G.L. Hartmann 1823
- Dienstbücher 1615-1645
- Donationsbücher für die Knabenschul-Cassa 1598-1793
- Ehegerichtsprotokolle 1539
- Geburtsbriefe 1534-1617
- Gefangenensbuch 1569-1700
- Häuserverzeichnis 1468
- Malefizbuch 1557-1574
- Missiven (1444)
- Nachrichterbestallung 1668
- Notensteiner Matrikel 1637
- Ratsprotokolle 1477-1541, 1480-1798 (Reg.), 1517-1569, 1569-1617, 1619-1620, 1621-1625, 1626-1644, 1642-1787 (Reg.)
- Rütiners Diarien ca. 1535

St. Gallisches Wappenbuch. G.L. Hartmann 1813-1825
Seckelamtsbücher 1406-1407, 1406-1467, 1407-1423, 1471-1475
Stemmatologia San Gallensis. J.J. Scherer 1732 und J. Huber 1752-1769
Steuerbücher 1402-1468, 1468-1524, 1515-1568, 1569-1626,
1627-1673, 1674-1705, 1706-1739, 1741-1787, 1788-1810,
1811-1822
Vogteienbücher 1542-1579, 1578-1583, 1623-1797
Wappenbuch des Caspar Schlappritzi 1631-1633
Wappensammlung des Kaufmännischen Directoriums. D.W. Hartmann
(undatiert)
Wappenskizzenbuch. D.W. Hartmann 1861

Stiftsarchiv St. Gallen:

Lehenbriefe 1414-1426, 1444-1527

Literatur:

Urkundenbuch der Abtei St. Gallen Bd. VI 1955
Bürgerbücher der Stadt St. Gallen 1854-1970
Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz 1921-1934
Wappen der löblichen Bürgerschaft von St. Gallen. J. Kull 1853
Wappenbuch der Stadt St. Gallen. Dr. H.R. v.Fels/ Dr. A. Schmid 1952

Bisherige Arbeiten des Verfassers:

Die Steinlin und ihre Wappen. Vortragsmanuskript 1956
Ammann Hans Stainlin von Rebstein. Ein Bauer des 16. Jahrhunderts.
Sonderdruck aus "Unser Rheintal" 1972
250 Jahre Feldmühle Rebstein und ihre Besitzer. Sonderdruck aus "Rheintalische Volkszeitung" 1972
Unterwegs zu unsern Ahnen. Vortragsmanuskript 1972
Die Steinlin von Rebstein. Wege und Umwege einer Sippenforschung.
Vortragsmanuskript 1973
Die Steinlin in Oesterreich, vornehmlich in Vorarlberg und Tirol.
Manuskript 1973

Die Steinlin von Rebstein. Ein Forschungsbericht. Sonderdruck aus "Rheintalische Volkszeitung" 1974

Diener ihrer Heimat. Auszug aus einer Rebsteiner Familienchronik. Sonderdruck aus "Unser Rheintal" 1975

Die Altbürger Steinlin von St. Gallen. Genealogisch-heraldische Kritik. Vortragsmanuskript 1976